



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Hagenberg vom 10.12.2020, mit der der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben wird.

Aufgrund des § 57 Abs. 1 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018 idF LGBl. Nr. 56/2019 wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe, Abgabenhöhe

- (1) Die Marktgemeinde Hagenberg erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale gemäß § 54 Oö. Tourismusgesetz 2018, LGBl. Nr. 3/2018, idF LGBl. Nr. 56/2019.
- (2) Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale beträgt ab dem Haushaltsjahr 2021
 - a) für Freizeitwohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 100 %
 - b) für Freizeitwohnungen über 50 m² Nutzfläche 100 %

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2021 in Kraft.

Der Bürgermeister



Angeschlagen am: 14.12.2020
Abgenommen am: 29.12.2020